Finanzamt
Mühlhausen
Steuernummer / Geschäftszeichen
157 / 114 / 07445

Telefon 0361 573613322

06.09.2021

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Firma
M.B.E. Konstruktionen GmbH
Lindenstraße 2 b
99819 Krauthausen

EINGEGANGEN 10. Sep. 2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass	M.B.E.	Konstruktionen	GmbH		
-	(Nam	ne und Vorname bzw.	Firma)	a 25	
	Lindenstraß	Se 2 b, 99819 Kı	rauthausen		
		(Anschrift, Sitz)	10		
☑ Bauleistungen im S☑ Gebäudereinigung	Sinne des § 13b Abs sleistungen im Sinn		s. 2 Nr. 8 UStG		
nachhaltig erbringt und	b				
⊠ unter der Steuernu	mmer <u>157 / 114 / (</u>	07445			
unter der Umsatzst	euer-Identifikations	nummer DE26	0958780		
registriert ist.			4		
Für die o.g. empfange geschuldet (§ 13b Ab		d deshalb die S	teuer vom Leistı	ungsempfänger	
Diese Bescheinigung (Die Gültigkeitsdauer der Bescheini					



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

in Sep. mi

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Réchtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.